



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/258. Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/56 vom 3. Dezember 2012, 68/46 vom 5. Dezember 2013, 69/41 vom 2. Dezember 2014 und 70/33 vom 7. Dezember 2015 über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen,

tief besorgt über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen,

sowie tief besorgt über die mit der Existenz von Kernwaffen verbundenen Risiken,

unter Hinweis auf die Erklärung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹, in der es unter anderem heißt, dass alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und dass alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

in Bekräftigung der im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Rolle und Aufgaben der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission²,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

¹ Resolution S-10/2, Abschn. II.

² Ebd., Abschn. IV.

³ Resolution 55/2.



daran erinnernd, dass in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ ausgehandelt wurde, der den Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes darstellt,

sowie die Vertragsstaaten an ihre Pflichten nach dem Vertrag und an die Verpflichtungen *erinnernd*, die sie in den Ergebnisdokumenten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ und der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000⁶ und 2010⁷ zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Vertrags die verschiedenen Verpflichtungen, die sie auf den Überprüfungskonferenzen eingegangen sind, vollständig und wirksam erfüllen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

eingedenk dessen, dass die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung im Rahmen der Vereinten Nationen seit zwanzig Jahren keine konkreten Ergebnisse erbracht haben, sowie eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu führen,

in der Erkenntnis, dass das derzeitige internationale Klima eine verstärkte politische Aufmerksamkeit auf Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung, die Förderung der multilateralen Abrüstung und die Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen umso dringlicher macht,

unter Begrüßung der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam, und unter Hinweis auf ihre Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 als Folgemaßnahme zu dieser Tagung,

sowie unter Begrüßung des gemäß ihrer Resolution 67/56 vorgelegten und in ihrer Resolution 68/46 genannten Berichts über die Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zu der Frage, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können⁸, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 68/46 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüs-

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2).

⁶ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁷ 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁸ A/68/514.

⁹ A/69/154 und Add.1.

tung vorangebracht werden können, einschließlich der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte,

ferner unter Begrüßung der Anstrengungen aller Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, auch künftig die Erörterungen darüber zu bereichern, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung in den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Abrüstung, Frieden und Sicherheit befassen, vorangebracht werden können,

eingedenk dessen, dass eine rechtsverbindliche Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen ein wichtiger Beitrag zu einer umfassenden nuklearen Abrüstung wäre,

sowie eingedenk dessen, dass zusätzliche praktische und rechtsverbindliche Maßnahmen zur unumkehrbaren, verifizierbaren und transparenten Vernichtung von Kernwaffen notwendig wären, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

unter Betonung der Wichtigkeit von Inklusivität und unter Begrüßung der Mitwirkung aller Mitgliedstaaten an den Anstrengungen zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt,

betonend, wie wichtig und dringend substanzielle Fortschritte in den vorrangigen Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung sind,

eingedenk des Artikels 11 der Charta der Vereinten Nationen in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, wonach sie sich unter anderem mit Abrüstungsfragen befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben kann,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 70/33 eingesetzte Offene Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, im Jahr 2016 tagte und in umfassender, inklusiver, interaktiver und konstruktiver Weise strukturierte und sachbezogene Erörterungen führte;

2. *begrüßt* den Bericht der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 70/33 eingesetzten Arbeitsgruppe¹⁰,

3. *erkennt an*, dass die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit ihrer Partizipation einen wertvollen Beitrag dazu leisten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, wie sich im Verlauf der Arbeit der Arbeitsgruppe erwiesen hat;

4. *erklärt erneut*, dass das universelle Ziel, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, weiter in der Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen besteht, und betont, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit Kernwaffen in umfassender, inklusiver, interaktiver und konstruktiver Weise anzugehen, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

5. *bekräftigt*, wie dringend notwendig es ist, bei den multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung substanzielle Fortschritte zu erzielen;

6. *empfiehlt*, dass zusätzliche Anstrengungen zur Ausarbeitung konkreter, wirksamer rechtlicher Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Normen unternommen werden, die zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen erforderlich sein werden, erklärt erneut, wie wichtig der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ und die darin eingegangenen Verpflichtungen sind, und ist der Auffassung, dass die auf solche Maßnahmen, Vorschriften und Normen zielenden Bestrebungen das nukleare Abrüstungs-

¹⁰ A/71/371.

und Nichtverbreitungsregime, einschließlich der drei Säulen des Vertrags, ergänzen und stärken sollen;

7. *empfiehlt außerdem* den Staaten, zu erwägen, die verschiedenen im Bericht der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen, die zum Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung beitragen könnten, entsprechend umzusetzen, unter anderem transparenzfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit den Risiken, die mit den vorhandenen Kernwaffen verbunden sind, Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung des Risikos einer unbeabsichtigten, irrtümlichen, nicht autorisierten oder vorsätzlichen Kernwaffendetonation, zusätzliche Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins und des Verständnisses der Komplexität und der Wechselbeziehungen innerhalb des breiten Spektrums humanitärer Folgen einer jeden Detonation von Kernwaffen sowie sonstige Maßnahmen, die dazu beitragen könnten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

8. *beschließt*, im Jahr 2017 eine Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung einzuberufen;

9. *legt* allen Mitgliedsstaaten *nahe*, an der Konferenz teilzunehmen;

10. *beschließt*, dass die Konferenz vom 27. bis 31. März und vom 15. Juni bis 7. Juli 2017 gemäß der Geschäftsordnung der Generalversammlung, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, unter Beteiligung und mit dem Beitrag von Vertretern internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft stattfinden wird;

11. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz so bald wie möglich eine eintägige Organisationstagung in New York abhalten wird;

12. *fordert* die an der Konferenz teilnehmenden Staaten *auf*, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, so bald wie möglich eine rechtsverbindliche Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung zu schließen;

13. *beschließt*, dass die Konferenz der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht vorlegt, auf dessen Grundlage die Versammlung die bei den Verhandlungen erzielten Fortschritte bewerten und einen Beschluss über den künftigen Weg fassen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Unterstützung zur Einberufung der Konferenz bereitzustellen und den Konferenzbericht der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission sowie der in Ziffer 6 der Resolution 68/32 vorgesehenen internationalen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung zu übermitteln;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

68. Plenarsitzung
23. Dezember 2016